

gethan habe, als man Appellationsgerichte und Kreisdirectionen ins Leben rief, und daß man wohlthun werde, gelegentlich an deren Wiedereinziehung die Hand zu legen. Wohin soll es führen, wenn ein Appellationsgericht in einem einzelnen singulären Falle so oder so entscheidet, während ein anderes Appellationsgericht anders verfährt, oder wenn ein Appellationsgericht diese oder jene Einrichtung zum Gegenstand einer besondern Anordnung macht, während das andere stillschweigt und Nichts thut? Das ist es aber eben, was, wie ich schon vorhin gesagt habe, vor Allem das Vertrauen des Standes der Gutsherren in die Mittelgerichte untergraben muß. Ich könnte Beispiele aus meiner eignen Erfahrung anführen, die neue Belege zu dieser Behauptung abgeben würden, Beispiele, ebenso auffällig, wie das, welches uns jetzt zur Cognition vorliegt. Ich thue es nicht, weil in der Angelegenheit, die ich im Sinne habe, der Betheiligte es zunächst vorgezogen hat, sich an die Gerechtigkeitsliebe des Justizministeriums zu wenden. Die Beschwerde liegt dem Justizministerium vor; ich will aber wünschen, daß bei Berathung dieser Beschwerde das Justizministerium von andern Ansichten ausgehen möge, als von denen, zu welchen es sich heute bekannt hat. Ich füge weiter noch hinzu, daß eine solche einseitige, nur einen oder den andern einzelnen Betheiligten treffende Entscheidung eines oder des andern Mittelgerichts gar nicht auf irgend einer publicirten Anordnung beruht. Wie kann man nun im Voraus wissen, welches die wohl Tag für Tag über die Bedingungen einer guten Justizpflege wechselnde Ansicht der Regierungsbehörden ist, wenn es an jeder allgemeinen Anordnung gebricht. Sie werden mir einwenden, darauf komme Nichts an, der Beschwerdeführer sei nicht bestraft worden. Ich gebe das Letztere zu. Allein für einen gewissenhaften Gerichtsherrn, welchem daran liegt, in gutem Vernehmen mit seinen Unterthanen zu stehen und deren Vertrauen in sein Gericht zu erhalten, ist es schon hart, wenn er sich urplötzlich wegen einer Bestimmung vom Appellationsgericht zurechtgewiesen sieht, von der er nicht ahnen konnte, daß sie eine anstößige gewesen. Ich sage also nochmals, es hatte das Appellationsgericht zu Zwickau, wenn es einmal solchen Ansichten über die Justizpflege huldigen wollte, an das Justizministerium Bericht zu erstatten, und das Justizministerium mußte darauf eine Verordnung ergehen lassen, oder bei den Ständen die Erlassung eines Gesetzes beantragen. Solange das nicht geschehen (und es ist nicht geschehen), muß ich in jenem Verfahren eine Rechtsverletzung erkennen, die ich um so lauter und entschiedener rügen kann, als ich für meine Person bei dieser Frage nicht betheiligt bin. Auf meinen Besitzungen besteht nämlich eine andere Einrichtung. Es handelt sich aber heute um eine Frage, die keinen Stand gleichgültig lassen kann, eine Frage, die erst durch die Rede des Herrn Staatsministers eine früher nicht geahnte hohe Wichtigkeit erlangt hat. Ich schließe damit, daß ich mich der Ansicht der Minorität der Deputation aus voller Ueberzeugung zuwende. Ich schließe aber auch mit einem Amendement. Meine Herren, wenn Sie sich die zwei Fragen, welche ich mir gestellt habe, nochmals in das Gedächtniß zurückerufen wollen, so werden Sie finden, daß man rücksichtlich der erstern weniger

schroff den Ansichten der Regierung gegenüberstehen kann, als rücksichtlich der letztern; mit andern Worten, es ließe sich unter den gegebenen Umständen wohl zweifeln, ob es nicht für die Zukunft angemessener sei, dem Gerichtshalter die Intradeneinnahme für den Gerichtsherrn zu untersagen. Mein ich sollte meinen, über die zweite Frage, darüber, daß das Appellationsgericht, nach der bestehenden Verfassung, in seiner Eigenschaft als aufsehende Mittelbehörde, nicht befugt gewesen sei, eine solche Anordnung ohne Gesetz zu treffen, darf kein Zweifel obwalten. Von dieser Ansicht ausgehend, und um Rücksicht zu nehmen auf die möglicherweise hierunter von einander abweichenden Ansichten der Mitglieder, wünsche ich zuvörderst, daß bei der künftigen Abstimmung über das Minoritätsgutachten zwei Fragen gestellt werden, die erste Frage auf den Satz: „Das hohe Justizministerium wolle es wie zeither dem Ermessen der Patrimonialgerichtsinhaber überlassen, ob sie ihren Gerichtsverwaltern die Einnahme sämtlicher gutsherrlicher Intradeneinnahmen übergeben wollen oder nicht“, und die zweite auf den Satz: „dagegen die gegen den Rittergutsbesitzer Meinert auf Sachsenfeld erlassene Verordnung des königl. Appellationsgerichts in Zwickau außer Wirksamkeit setzen.“ In diesen letztern Satz nehme ich ferner durch Amendement einen Zusatz auf. Ich wünsche, daß nach „Zwickau“ noch hinzugefügt werde: „in Betracht, daß dasselbe zu deren Erlassung nicht befugt gewesen“. Damit denke ich zu erreichen, daß, wenn in Bezug auf die erste Frage die Ansicht des einen oder andern Mitgliedes der Kammer von der meinigen auch abweichen sollte, dasselbe demungeachtet aus voller Ueberzeugung für den letzten Theil des Minoritätsgutachtens und den Zusatz stimmen könne. Ich wenigstens kann mir unmöglich denken, daß Jemand hier dem Appellationsgerichte zu Zwickau ein solches Befugniß zugestehen könne und zugestehen werde.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Wird zahlreich unterstützt.

Bürgermeister Wehner: Ich habe nur wenige Worte noch zu sprechen, um das Deputationsgutachten näher ins Licht zu setzen. Ich hatte mir vorgenommen, das Minoritätsgutachten zu widerlegen, allein Se. Excellenz hat dies so gethan, daß ich kaum etwas Weiteres sagen kann. Es hat sich unsere Deputation allerdings in zwei Theile getheilt, und der Grund davon lag darin, daß sich jeder Theil auf einen andern Standpunkt stellte. Die Majorität, muß ich bemerken, besteht aus lauter Juristen, und diese haben die Sache bloß mit juristischen Augen betrachtet, die Minorität aber von einem andern Gesichtspunkte aus. Daß die Minorität nicht ohne Gründe gehandelt hat, gebe ich zu, nur sind sie nicht so, wie die Minorität geglaubt hat, und sie haben mich daher auch auf keine Weise bestimmen können, einer andern Meinung beizupflichten, als die im Deputationsgutachten ausgedrückt ist. Die Majorität hat die Sache von dem juristischen Standpunkte betrachtet, hat dem Richteramt einen ganz hohen Standpunkt gegeben, der ihm nach ihrem Dafürhalten gebührt. Sie hat namentlich geglaubt, das Richteramt müsse frei gehalten werden von allen Parteiungen, ihr kam diese